

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 20. Juli 1950

Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 50	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Änderung von Grenzen der Länder	659
13. 7. 50	Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts	660
13. 7. 50	Verordnung über das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik	661
13. 7. 50	Verordnung über den Zusatzplan zum Nachwuchsplan 1950 für die zentralverwalteten Betriebe der volkseigenen Industrie	661
13. 7. 50	Verordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Düngetorf im Düngejahr 1950/51	662
13. 7. 50	Verordnung über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1951	663
13. 7. 50	Verordnung über die Preisbildung der Handelsorganisation (HO) (Elfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950)	664
13. 7. 50	Preisverordnung Nr. 46 — Verordnung über Preise und Handelsspannen für Heu, Stroh und Häcksel	664
30. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln	668
8. 7. 50	Anweisung über Lehmbaufachmänner, Lehmbausachverständige und technische Aufsicht über Lehmbauten	669
10. 7. 50	Verordnung über die vorübergehende Herausnahme von Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen aus der planmäßigen Verteilung	670

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Änderung von Grenzen der Länder.

Vom 13. Juli 1950

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1950 über Änderung von Grenzen der Länder (GBl. S. 631) werden im Einvernehmen mit den Regierungen der Länder die Ländergrenzen wie folgt verändert:

I. Vom Land Brandenburg an Land Mecklenburg:

- a) aus dem Kreis Prenzlau an den Kreis Uckermünde
 1. Gemeinde Bergholz
 2. " Blumenhagen
 3. " Brietzig
 4. " Caselow
 5. " Groß Luckow
 6. " Güterberg
 7. " Klein Luckow
 8. " Milow
 9. " Neuensund
 10. " Papendorf
 11. " Polzow
 12. " Roggow
 13. " Rollwitz
 14. " Rossow
 15. " Schmarsow
 16. " Schwarzensee
 17. " Spiegelberg

18. Stadt, Strasburg (Uckermark)

19. Gemeinde Wetzenow

20. " Wilsikow

21. " Wismar

22. " Zerrenthin

- b) aus dem Kreis Templin an den Kreis Neustrelitz

Großer Brückentin-See (Wasserfläche aus Gemeinde Rutenberg)

- c) aus dem Kreis Ostprignitz an den Kreis Parchim

1. Gemeinde Drenkow

2. " Suckow

II. Vom Land Mecklenburg an Land Brandenburg:

- a) aus dem Kreis Randow

(1) an den Kreis Angermünde

1. Gemeinde Biesendahlshof

2. " Blumberg

3. " Friedrichsthal

4. Stadt Gartz a. Oder

5. Gemeinde Geesow

6. " Heinrichshof

7. " Hohenreinkendorf

8. " Hohenselchow

9. " Jamiko

10. " Kasekow

11. " Kummerow

12. " Kunow

13. Gemeinde Luckow
14. " Mescherin
15. " Petershagen
16. " Pinnow
17. " Radekow
18. " Rosow
19. " Schönfeld
20. " Schönöw
21. " Tantow
22. " Wartin
23. " Woltersdorf
24. " Neu Rochlitz
25. " Damitzow

(2) an den Kreis Prenzlau

1. Gemeinde Battinstahl
2. " Glasow
3. " Grünz
4. " Hohenholz
5. " Krackow
6. " Ladenthin
7. " Lebehn
8. " Nadrensee
9. Stadt Penkun
10. Gemeinde Pomellen
11. " Sommersdorf
12. " Storkow
13. " Wollin bei Penkun - Namensänderung -

b) aus dem Kreis Neustrelitz

(1) an den Kreis Templin

1. Gemeinde Barsdorf
2. " Blumeöw
3. " Dannenwalde
4. Stadt Fürstenberg
5. Gemeinde Steinförde
6. " Tornow

(2) an den Kreis Ruppin
Gemeinde Buchholzc) aus dem Kreis Parchim
an den Kreis Ostprignitz
Gemeinde Porepd) aus dem Kreis Neubrandenburg
an den Kreis Prenzlau

die den Gemeindebezirk Wolfshagen im Lande Brandenburg (Kr. Prenzlau) durchschneidende Landesgrenze wird dergestalt verändert, daß die nördliche Gemeindegrenze der Gemeinde Wolfshagen gleichzeitig die neue Landesgrenze bildet.

III. Vom Land Brandenburg an Land Sachsen-Anhalt:

a) aus dem Kreis Zauch-Belzig
an den Kreis Wittenberg
Gemeinde Boßdorfb) aus dem Kreis Luckenwalde
an den Kreis Wittenberg
Gemeinde Dalichow

IV. Vom Land Sachsen-Anhalt an Land Brandenburg:

a) aus dem Kreis Genthin (Jerichow II)
an den Kreis Westhavelland

1. Gemeinde Göttlin
2. " Grütz
3. " Kirchmöser
4. " Kützkow
5. " Neue Schleuse

b) aus dem Kreis Herzberg (Schweinitz)
an den Kreis Luckau

1. Gemeinde Altsorgefeld
2. " Langengrassau
3. " Neusorgefeld
4. " Schwarzenburg
5. " Wustermarke

V. Vom Land Thüringen an Land Sachsen-Anhalt:

aus dem Kreis Altenburg
an den Kreis Zeitz
Enklave Mumsdorf

Berlin, den 13. Juli 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Verordnung
über den Austritt aus Religionsgemeinschaften
öffentlichen Rechts.

Vom 13. Juli 1950

§ 1

(1) Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung ist gemäß Artikel 47 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bei dem für den Wohnsitz des Betreffenden zuständigen Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

(2) Alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die dem entgegenstehen, sind gemäß Artikel 144 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben.

§ 2

(1) Die nach dem Inkrafttreten der Verfassung, entsprechend den Regelungen in einigen Ländern, noch bei den Standesämtern eingereichten Austrittserklärungen sind an die zuständigen Amtsgerichte weiterzugeben.

(2) Bis zum 1. August 1950 bei den Standesämtern eingereichte Austrittserklärungen sind so zu behandeln, als ob sie am Tage des Eingangs beim Standesamt beim Amtsgericht eingereicht wären.

§ 3

(1) Die Standesbeamten sind ermächtigt, Einzelerklärungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts (Artikel 47 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik) öffentlich zu beglaubigen. § 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet entsprechende Anwendung.

(2) Gebühren für die Beglaubigung durch die Standesbeamten werden nicht erhoben.

§ 4

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.